

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 35

Ausgabetag 22. Juni 1949

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag		Seite	Tag		Seite
	Alliierte Kommandantur Berlin				
8. 6. 1949	Anordnung BK/O (49) 109, Verlängerung der in Anordnung BK/O (49) 25 § 2, II festgesetzten Frist	176	10. 6. 1949	Bekanntmachung der Vorschriften zur Einstufung in die Lebensmittelkartengruppen, in der ab 1. Juli 1949 gültigen neuen Fassung	178
	Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)		13. 6. 1949	Änderung der Gebührenordnung zur Verordnung über die Haltung, den Ankauf und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere	179
14. 6. 1949	Pflanzentechnische Anweisung Nr. 101	176		Wirtschaft	
	Gemischter Einfuhrausschuß Import Advisory Committee (IAC)		15. 6. 1949	Beschluß über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen	179
	Nachtrag zur IAC-Veröffentlichung Nr. 1	176		Preisamt	
	Magistrat Finanzwesen		15. 6. 1949	Anordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Großhandel	181
13. 6. 1949	Verordnung zur Abänderung der Durchführungsverordnung zu § 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens	176	15. 6. 1949	Anordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel	182
	Ernährung		15. 6. 1949	Anordnung über Höchstaufschläge für den Handel mit Möbeln	182
9. 6. 1949	Zweite Anordnung zur Einstufung in die Lebensmittelkartengruppen	176			

Amtliche Bekanntmachungen

	Magistrat Finanzwesen			Rechtswesen	
13. 6. 1949	Bekanntmachung über Zahlung von Entschädigung für Räumlichkeiten usw. in Fällen, in denen die Inanspruchnahme von den Besatzungsmächten nicht festgestellt werden kann	183	17. 6. 1949	Bekanntmachung über Genehmigung von politischen Organisationen	184
15. 6. 1949	Bekanntmachung über Anmeldung von Entschädigungsansprüchen für durch Angehörige oder Personal der britischen und französischen Besatzungsmacht verursachte Schäden	181		Post- und Fernmeldewesen	
			8. 6. 1949	Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Postwertzeichen	184
				Bezirksämter	
			24. 5. 1949	Bekanntmachung des Bezirksamts Kreuzberg über Bestätigung von Schiedsmännern	184

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 109
8. Juni 1949**Betrifft: Verlängerung der in Anordnung BK/O (49) 25.
Paragraph 2, II festgesetzten Frist**

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Bezugnehmend auf das Schreiben der Abteilung Personal und Verwaltung des Magistrats, Zentralamt für Personal, NPA VII vom 18. Mai 1949 in Bezug auf BK/O (49) 25 vom 19. Februar 1949 betreffs Beendigung der Denazifizierung ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

Die im Paragraph 2, II der Anordnung BK/O (49) 25 festgesetzte Frist ist bis zum 31. Juli 1949 verlängert.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin
Kommandant Gaugain
Vorsitzführender Stabschef

(Die Anordnung Nr. BK/O (49) 25 ist abgedruckt im VOBL 1949 I S. 71)

Militärregierung Berlin
(Britischer Sektor)

Finance Branch
HQ Military Government
British Troops Berlin
S31 HQ CCG (BE)
E. A. O. R. 2

14. Juni 1949

Finanztechnische Anweisung Nr. 101

Betrifft: Zahlung von Miete für Räumlichkeiten usw. in Fällen, in denen die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten von den Besatzungsbehörden nicht festgestellt werden kann.

1. In Fällen, in denen ein Mieterstattungsantrag für Räumlichkeiten usw. in dem britischen Sektor von Groß-Berlin eingeht, die angeblich von Besatzungstruppen belegt worden sein sollen, der Quartering and Barrack Officer die tatsächliche Belegung aber nicht feststellen kann, ist wie folgt vorzugehen.

2. Anträge, die die angebliche Inanspruchnahme der Räumlichkeiten durch amerikanische Truppen betreffen, werden vom Quartering and Barrack Officer an die PE Branch, Finance Division, HQ CCG, weitergeleitet.

3. Alle sonstigen Anträge werden von dem Quartering and Barrack Officer folgendermaßen behandelt:

(a) in Fällen, in denen der Zeitraum der angeblichen Inanspruchnahme gänzlich vor dem 1. August 1945 liegt, wird der Antrag an das betreffende Mil. Gov. Detachment zurückgeschickt zwecks Weiterleitung an das zuständige Besatzungskostenamt mit der Erklärung, daß die Inanspruchnahme unfeststellbar und Ersatzleistung im Sinne der FDTI Nr. 109 1) unzulässig ist.

(b) In Fällen, in denen ein Teil des Zeitraumes der angeblichen Inanspruchnahme an oder nach dem 1. August 1945 liegt, wird der Antrag an das betreffende Mil. Gov. Detachment zusammen mit den Formularen AF 77 und 503 für den von dem Antrag betroffenen Zeitraum zurückgeschickt mit dem Vermerk „Unfeststellbar“. Das Mil. Gov. Detachment leitet die Schriftstücke an das zuständige Besatzungskostenamt weiter.

4. Bei Eingang der in Absatz 3 (b) erwähnten Schriftstücke sorgt das Besatzungskostenamt für die Ausfertigung des in der Anlage „A“ zu dieser Instruktion vordruckten Formblattes 2) und registriert den Antrag in seinem Antragsregister (FDTI 109 1). In Fällen, in denen der Antrag auch Mobilar betrifft, sind die entsprechenden von FDTI Nr. 94 vorgeschriebenen Erklärungen anzuhängen; handelt es sich um einen Umzugskostenantrag, so ist das laut FDTI Nr. 100 vorgeschriebene Formblatt beizufügen.

5. Das Besatzungskostenamt berechnet die Miete für die Räumlichkeiten bzw. für das Mobilar für die Dauer der Inanspruchnahme ausschließlich irgendeines Zeitraumes vor dem 1. August 1945 und veranlaßt die Auszahlung zu Lasten des Berliner Haushalts. Unterabschnitt 93 90.

6. Das Besatzungskostenamt berechnet ferner die beantragte Ersatzleistung für Verlust oder Beschädigung von Mobilar laut FDTI Nr. 94 und veranlaßt die Auszahlung zu Lasten des Berliner Haushalts. Unterabschnitt 93 90.

7. Die hierin enthaltenen Bestimmungen sollen weitestgehend veröffentlicht werden.

8. Die Entschädigungsanträge sind spätestens bis zum 30. Juni 1949 an das zuständige Besatzungskostenamt einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

B. Rolfe CO I

for Controller Finance & Property Control
Military Government British Troops Berlin

1) Verordnungsblatt 1949 I S. 122.

2) Hier nicht mit abgedruckt.

Gemischter Einfuhrausschuß
Import Advisory Committee (IAC)

Nachtrag zur IAC-Veröffentlichung Nr. 1

(VOBL I S. 139)

Einfuhrbewilligungsanträge unterliegen sämtlichen Bestimmungen und Bedingungen der JELIA-Anweisung Nr. 29, ferner den Bestimmungen des Gemischten Einfuhrausschusses hinsichtlich sämtlicher Bestimmungen, die für die Einreichung des Antrags maßgebend sind. Verstöße der Antragsteller gegen die Bestimmungen der JELIA-Anweisung Nr. 29 oder gegen die Bestimmungen des Gemischten Einfuhrausschusses berechnen sich als Ungültigkeitserklärung der Einfuhrbewilligung entweder durch die zustellende Außenhandelsbank oder durch Anwendung der Handelsbestimmungen der CCBO oder des Gemischten Einfuhrausschusses.

Magistrat

Finanzwesen

Verordnung

zur Abänderung der Durchführungsverordnung zu § 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung)

§ 1

Die Durchführungsverordnung zu § 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 30. März 1949 (VOBL 1949, I S. 124) wird wie folgt geändert:

„Arbeitsausfallunterstützungen oder Arbeitslosenunterstützungen, Krankengeld und ähnliche Leistungen der Versicherungsanstalt Berlin sowie Krankengeldzuschüsse, die als Ersatz für Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer gezahlt werden, sind wie Lohn oder Gehalt zu betrachten und unterliegen den Bestimmungen des § 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens. Sie sind deshalb über die Lohnausgleichskasse abzuwickeln. Arbeitsausfallunterstützungen werden vom 1. Mai 1949 ab nicht mehr umgetauscht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Ernährung

Zweite Anordnung

zur Einstufung in die Lebensmittelkartengruppen

(Ergänzung zu den Vorschriften der Alliierten Kommandantur Berlin vom 28. Januar 1948 — BK/O (48) 10 — über die Einstufung der Berliner Bevölkerung in die Lebensmittelkartengruppen)
(VOBL 1948 S. 115)

Auf Grund der §§ 1, 3 und 36 der Verordnung über die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 — (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

I.

Die Weisungen der Alliierten Kommandantur Berlin vom 28. Januar 1948 — BK/O (48) 10 — (Einstufungsbefehl — VOBL 1948 S. 115) werden in der „Anlage Gruppe II“ wie folgt ergänzt:

In Ziffer 2 ist einzufügen:

„Bandagisten, Besen-, Bürsten- und Pinselmacher, Fischhändler (in Räucherfischen und Marinierfischen) — nicht Fischverkäufer —, Fleischer, Gold- und Silberschmiede, Schuh- und Stockmacher.“

„Photographen und Labor-Arbeiter als Arbeitnehmer in photographischen Werkstätten (nicht Atelier- oder sonstige Aufnahme-photographen, auch nicht Photographen als selbständige Gewerbetreibende und deren in eigenen Betrieben mitarbeitende Familienangehörige).“

In Ziffer 3 a ist zu streichen:

„bei täglichen Transportleistungen von wenigstens 4 t — nicht jedoch Lieferboten, Hausdiener, Verwaltungsarbeiter, Waren- und Gepäckbeförderer —“
und dafür zu setzen:

„Lagerarbeiter (nicht Lagerverwalter oder Lagerschreiber), Hausdiener, wenn sie ständig Lasten zu bewegen haben (nicht freiberuflich tätige Dienstmänner).“
ist hinzuzusetzen:

„Ungelernte Lohnarbeiter (nicht Betriebsinhaber und auch nicht in deren Betrieb mitarbeitende Familienangehörige) in Hersteller- und anderen Gewerbebetrieben.“

„Arbeitskräfte in Lichtpaus- und Photokopierwerkstätten, die ständig als solche vollbeschäftigt sind (nicht Arbeitskräfte, die Vervielfältigungsmaschinen in sogenannten Hausdruckereien oder Vervielfältigungsstellen bedienen).“

„Arbeiter und Stationspersonal in Krankenanstalten; Arbeiter in Kinder-, Waisen- und Altersheimen sowie Angehörige fester Arbeitskolonnen großer Verwaltungen, wenn sie ständig Transport- oder andere körperlich schwere Arbeiten zu verrichten haben.“

„Hausmeister in Industriebetrieben mit wenigstens 60 Werkstatt-räumen oder von Verwaltungsgebäuden mit wenigstens 100 Büroräumen; Schulhausmeister.“

„Lagermeister von Lager- (Speicher-) Häusern, -Hallen oder -Plätzen, wenn ihnen wenigstens 10 Lagerarbeiter arbeits-einsatzmäßig unterstellt sind.“

„Plakatschläger der Berek oder von Werbeunternehmen der BVG sowie der Reichsbahn.“

In Ziffer 3 e ist hinzuzusetzen:

„Reinigungspersonal in Großhandelsbetrieben, Industriewerkstätten, Schulen und Lehranstalten, Krematorien sowie in öffentlichen Verwaltungseinheiten mit starkem Publikumsverkehr; Laborwäscherinnen in medizinisch-wissenschaftlichen Instituten; sämtliche jedoch nur, wenn sie bei diesen Arbeitgebern vollbeschäftigt sind.“

„Vollhauswarte von Wohnhäusern mit mehr als 60 in sich abgeschlossenen Wohnungen oder wenigstens 100 selbständigen Haushalten, wenn sie alle Hausreinigungsarbeiten selbst verrichten. (Bei Ehepartnern darf auf Grund der Hauswarttätigkeit die Lebensmittelliste der Gruppe II nur für eine Person ausgegeben werden).“

In Ziffer 3 d ist zu streichen:

„Selbstvergnügen in Lumpensortieranstalten und im Altmaterial-Großhandel“
und dafür zu setzen:

„Lohnarbeiter im Produktions- (Lumpen- und Altmaterial-) Großhandel, nicht jedoch Betriebsinhaber, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen.“

In Ziffer 3 f ist zu streichen:

„Arbeiter, die jede Nacht regelmäßig wenigstens 6 Stunden im Feuerpatrouillieren.“
und dafür zu setzen:

„Arbeiter, die ausschließlich Nachtdienst mit regelmäßigen Kontrollfahrten im Freien verrichten.“

In Ziffer 4 ist hinzuzusetzen:

„Lehngewerbetreibende (Zwischenmeister), wenn sie vollbeschäftigt praktisch tätig sind (jedoch nicht in ihrem Betrieb mitarbeitende handwerklich nicht vollaufgebildete Familienangehörige).“

In Ziffer 6 ist zu streichen:

„... die je Person regelmäßig im Tagesdurchschnitt wenigstens 120 Bäder heizurichten und die gleiche Zahl Wannen zu reinigen haben“
und dafür zu setzen:

„geprüfte Schwimmmeister, ausschl. als Lehrpersonal und für die Sicherheit der Bäder verantwortliches Aufsichtspersonal in öffentlichen Schwimmbädern tätig (nicht jedoch Kabinen- oder Garderobenwärter sowie sonstiges Ordnungspersonal).“

In Ziffer 8 e ist zu streichen:

„... 100“ und „des zuständigen Ausschusses der Alliierten Kommandantur.“
und dafür zu setzen:

„... 150“ und „der Abteilung für Ernährung des Magistrats.“

In Ziffer 10 a ist hinzuzusetzen:

„Film- Filmdarsteller in tragenden Rollen und das an der Filmaufnahme maßgeblich beteiligte technische Personal: Filmpolier und Filmmonteur.“

In Ziffer 10 b ist hinzuzusetzen:

„In den sonstigen nicht als führend anerkannten Theatern und Orchestern (nicht Kapellen) tätige Intendanten, leitende Regisseure, Schauspieler und Sänger (Solisten) in tragenden Rollen, Orchesterdirigenten, Orchestersolisten (Konzertmeister und erste Bläser).“

„Prominente freischaffende Instrumental- und Vokalsolisten.“
„Hauptmusiker Kirchenmusiker (Organisten der Kirchengemeinden und Krematorien).“

In Ziffer 10 c ist zu streichen:

„... 300“ und „des zuständigen Ausschusses der Alliierten Kommandantur.“
und dafür zu setzen:

„... 400“ und „der Abteilung für Ernährung des Magistrats.“

In Ziffer 11 ist hinzuzusetzen:

„Chemisch-technische Assistenten, Chemotechniker und Chemielaboranten.“

In Ziffer 12 ist zu streichen:

„... (ausgeschlossen sind: Inhaber von Privatunternehmen, die Gewinne aus ihren Geschäften beziehen)“
und hinter dem Wort „Direktoren“ einzufügen:

„Generalbevollmächtigte von Unternehmen ohne handelsgerichtliche Eintragung“
und hinzuzusetzen:

„Bei mehr als 50 Kräften werden zugrundegelegt:

bei 150 Kräften 2 leitende Kräfte,
bei 500 Kräften 3 leitende Kräfte,
bei 1 000 Kräften 4 leitende Kräfte,
bei 2 000 Kräften 5 leitende Kräfte u. s. f.“

„Geschäftsführer (nicht Inhaber) von Filialunternehmen, denen mindestens 100 vollbeschäftigte Arbeitnehmer unmittelbar unterstellt sind.“

In Ziffer 13 a ist zu streichen:

„... approbierte“ und „in Krankenanstalten und wissenschaftlichen Instituten.“

In Ziffer 13 e (Anmerkung) ist zu streichen:

„... und eine mindestens 5jährige Berufspraxis nachweisen.“

Und hinzuzusetzen:

„Krankenträger in Krankentransportunternehmen.“

„Krankenschwestern in der Aufnahmeabteilung von Krankenanstalten.“

„Hauspflegerinnen bei Einsatz im privaten Krankenpflagedienst (nicht Haushalts- und Kinderbetreuung) im Auftrage des DRK., der Gewerkschaften oder caritativer Verbände.“

In Ziffer 14 ist zu streichen:

„... nach mindestens 5jähriger Berufspraxis als Fürsorger(innen)“
und die Klammer: „(nicht jedoch Amtsvormünder, Berufsberater usw.)“

und dafür einzusetzen:

„: Amtsvormünder, Berufspfleger und Berufsberater.“

In Ziffer 15 a ist hinzuzusetzen:

„Erzieher in Jugendanstalten und Erziehungsheimen, Heimleiter.“

In Ziffer 15 f ist hinzuzusetzen:

„Ordentliche Hörer der Verwaltungs-Akademie Groß-Berlin und Hörer der Berliner Oberschule für Berufstätige.“

In Ziffer 18 a ist als erster Absatz hinzuzusetzen:

„Mitglieder der Bezirksverordneten-Versammlungen.“

In Ziffer 18 b ist hinzuzusetzen:

„Rechtspfleger;
Schiedsmänner (lt. Schiedsmannsordnung);
Vollstreckungsbeamte (Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte).“

In Ziffer 18 f ist zu streichen:

„... Kontrolleure der Ernährungsämter und Verteilungs- (Wirtschafts-) Ämter sowie der Preisüberwachungsstellen beim Magistrat.“
und dafür zu setzen:

„Prüfer der öffentlichen Verwaltung im ständigen Außendienst.“

In Ziffer 18 g ist hinter dem Wort „Strom“ einzufügen:

„Wasser.“

In Ziffer 19 a ist hinter dem Wort „... Lochkarten-Auswertungsmaschinen“ einzufügen:

„sowie Adreßplattendruck- und prägemaschinen.“

und zu streichen:

„... Adressen.“

In Ziffer 19 b ist zu streichen:

„Berechnungspersonal“ bis „tätig“

und dafür zu setzen:

„Maschinen-Buchhalter(innen) an vollautomatischen (elektrischen) Buchungsmaschinen (nicht Buchungs-, Additions- oder andere Rech. -maschinen, die von Hand bedient werden), wenn sie ausschließlich als solche tätig sind.“

In Ziffer 21 b ist zu streichen:

„Feuerwehr, soweit ihr öffentlicher Exekutiv-Einsatz verfassungsmäßig sichergestellt ist“
und dafür zu setzen:

„Feuerwehr mit eigenen Löschgeräten und Ausbildung als Berufsfeuerwehr nach Anerkennung durch die Abteilung Ernährung des Magistrats.“

Es ist hinzuzusetzen:

„21 c. Freiwillige Feuerwehrmänner, die vom Hauptamt der Feuerwehr des Magistrats regelmäßig zum Dienst-einsatz herangezogen werden, nach Anerkennung durch die Abteilung für Ernährung des Magistrats.“

In Ziffer 22 a ist zu streichen:

„... (nicht Bahnsteig- oder Kontrolldienst)“

und dafür zu setzen:

„... Bahnhofspersonal, das in der Zugabfertigung und in der Fahrkartenskontrolle ständig praktisch tätig ist (nicht jedoch Fahrkartensverkäufer(innen) außer den in Ziffer 22 d genannten); Bahnhofsarbeiter.“

ist weiter zu streichen:

„Fahrdienstleiter (nicht Aufsichtspersonal auf Bahnhöfen und)“

und dafür zu setzen:

„Fahrdienstpersonal in Stellwerken.“

In Ziffer 22 c ist hinzuzusetzen:

„Tankwarte auf Flugplätzen, von Groß-Tankanlagen und Fuhrparks oder Großgaragen (nachweislich wenigstens 20 Fahrzeuge).“

In Ziffer 23 b ist hinter dem Wort „Paketverlader“ einzufügen:

„Briefbeutelversacker (nicht Sortierer).“

In Ziffer 23 d ist hinzuzusetzen:

„Telegraphenbauhandwerker, Fernmeldehandwerker sowie Telegraphenbauhandwerker bei der Deutschen Postverwaltung.“

In Ziffer 24 ist zu streichen von: „Vollberufstätige“ bis „ist“ und dafür ist zu setzen:

a) „Vollberufstätige Blind- und Schwerarbeitsbehinderte bei einer Arbeitsbehinderung von wenigstens 50%;“

b) Vollberufstätige Taubstumme, Hirnverletzte, Personen mit schweren Magen- und Darmschäden, Personen mit künstlichem After und Urinalträger

diese sämtlich bei einer Arbeitsbehinderung von mindestens 50%; zu a und b sofern für ihre Berufstätigkeit die Kartengruppe III vorgesehen ist.“

In Ziffer 24 ist hinzuzusetzen:

„Ständige Begleitpersonen von vollberufstätigen Blinden und Schwerarbeitsbehinderten, wenn die Notwendigkeit amtlich anerkannt ist.“

Als neue Ziffer 28 ist einzufügen:

Entlassene Kriegsgefangene, die in den Westsektoren wohnhaft sind, für den Monat ihrer Rückkehr und für die beiden darauffolgenden Monate, soweit sie nicht bereits auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit die Karte I oder II erhalten.

Der auf den Rückkehrmonat folgende Zeitraum von zwei Monaten kann bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden, falls nach Ablauf dieser zwei Monate der Gesundheitszustand des entlassenen Kriegsgefangenen nach amtlicher Bescheinigung eine berufliche Tätigkeit nicht zuläßt.

II.

Die Abteilung für Ernährung wird ermächtigt, die durch Abschnitt I dieser Verordnung abgeänderten Vorschriften in der neuen Fassung bekanntzugeben.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 ab in Kraft.
Berlin, den 9. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Änderung der Vorschriften zur Einstufung in die Lebensmitteltartengruppen

Gemäß Abschnitt II der „Zweiten Anordnung zur Einstufung in die Lebensmitteltartengruppen“ werden nachstehend die Vorschriften der Anlage zu dem Befehl der Alliierten Kommandantur Berlin — BK/O (48) 10 — vom 23. Januar 1945 (VOBl. 1945 S. 115), soweit sie mit Wirkung ab 1. Juli 1949 geändert worden sind, in der neuen Fassung bekanntgegeben.

Gruppe II**Ziffer 2:**

Andere gelernte Handwerker und deren ständige Gehilfen (Familienangehörige nur dann, wenn sie fachlich voll ausgebildet sind — Lehre mit amtlich anerkannter Abschlußprüfung —), die folgende Berufe ausüben und in diesen ständig praktisch handwerklich tätig sind: Bäcker, Bandagisten, Besen-, Bürsten- und Pinselmacher, Bildhauer, Böttcher, Bootsbauer, Buchbinder, Buchdrucker, Chemographen, Drechsler, Elektrotechniker, Färber, Fischhandwerker (in Räuchereien und Marinierbetrieben — nicht Fischverkäufer —), Fleischer, Friseur, Glas- und Gebäudereiniger an Fassaden und Dächern, Glaser, Gold- und Silberschmiede, Handschuhmacher, Hutmacher, Instrumentenmacher (auch Musik-), Karosseriebauer, Klavier- und Harmonumbauer, gelernte Klavierstimmer, Klempner, Konditoren, Korbmacher bei der Herstellung schwerer Transport- und Industriekörbe, Kraftfahrzeughandwerker, Küfer, Kürschner, Lithographen (nicht lithographische oder technische Zeichner), Maler (Bau-, Wohnungs- und Schilder-maler; nicht Dekorations-, Plakat- und Reklamemaler), Maschinenbauer, Mechaniker, Modellbauer, Molkereifachleute, Müller, Ofensetzer und Töpfer, Optiker, Plätter und Wäscher, Polsterer und Posamentierer, Putzmacherinnen in Industriebetrieben, Sattler, Schiffbauer, Schilderhersteller, Schirm- und Stockmacher, Schlächter, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher (auch Holzschuhmacher), Segelmacher, Seifensieder, Seiler, Steinmetze, Stellmacher, Tapezierer, Tischler, Uhrmacher, Weber, Wirker und Stricker, Zahntechniker, Zimmerleute.

Photographen und Laborarbeiter als Arbeitnehmer in phototechnischen Werkstätten (nicht Atelier- oder sonstige Aufnahme-photographen, auch nicht Photographen als selbständige Gewerbetreibende und deren im eigenen Betriebe mitarbeitende Familienangehörige).

Ziffer 3a:

Transportarbeiter, Lagerarbeiter (nicht Lagerverwalter oder Lager-schreiber), Hausdiener, wenn sie ständig Lasten zu bewegen haben (nicht freiberuflich tätige Dienstmänner).

Ungelernte Lohnarbeiter (nicht Betriebsinhaber und auch nicht deren im Betriebe mitarbeitende Familienangehörige) in Hersteller- und anderen Gewerbebetrieben.

Arbeitskräfte in Lichtpaus- und Photokopierwerkstätten, die ständig als solche vollbeschäftigt tätig sind (nicht Arbeitskräfte, die Vervielfältigungsmaschinen in sog. Hausdruckereien oder Vervielfältigungsstellen bedienen).

Arbeiter und Stationspersonal in Krankenanstalten; Arbeiter in Kinder-, Waisen- und Altersheimen sowie Angehörige fester Arbeitskolonnen großer Verwaltungen, wenn sie ständig Transport- oder andere körperlich schwere Arbeiten zu verrichten haben.

Hausmeister in Industriebetrieben mit wenigstens 60 Werkstatt-räumen oder von Verwaltungsgebäuden mit wenigstens 100 Büro-räumen; Schulhausmeister.

Lagermeister von Lager-(Speicher-)Häusern, -Hallen oder -Plätzen, wenn ihnen wenigstens 10 Lagerarbeiter arbeitsseinsatzmäßig unterstellt sind.

Plakatseldäger der Berek oder von Werbeunternehmen der BVG sowie der Reichsbahn.

Ziffer 3c:

Straßenreiniger in Dauerbeschäftigung, Reinigungspersonal in Großhandelsbetrieben, Industriebetrieben, Schulen und Lehranstalten, Krematorien sowie in öffentlichen Verwaltungen mit starkem Publikumsverkehr; Laborwäscherinnen in medizinisch-wissenschaftlichen Instituten; sämtlich jedoch nur, wenn sie bei diesen Arbeitgebern voll beschäftigt tätig sind.

Vollhauswarte von Wohnhäusern mit mehr als 60 in sich abgeschlossenen Wohnungen oder wenigstens 100 selbständigen Haushalten, wenn sie alle Hausreinigungsarbeiten selbst verrichten (bei Ehepaaren darf auf Grund der Hauswarttätigkeit die Lebensmittelkarte der Gruppe II nur für eine Person ausgegeben werden).

Ziffer 3d:

Lohnarbeiter im Produkten-(Lumpen- und Altmaterial-)Großhandel, nicht jedoch Betriebsinhaber, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen.

Ziffer 3e:

Wächter, die ausschließlich Nachtdienst mit regelmäßigen Kontrollgängen im Freien verrichten.

Ziffer 4:

Heimarbeiter(innen), die für das Bekleidungsgewerbe, die Textil-Industrie oder das Uhrmacherhandwerk tätig sind, wenn sie

a) die mit gültigem Sichtvermerk der Arbeitsämter versehenen Arbeitsbücher und die besonderen Heimarbeiter-Entgeltbücher vorlegen und außerdem

b) bei seriennäßiger (industrieller) Warenherstellung folgenden wöchentlichen Mindestverdienst nachweisen:

Oberbekleidung	38,— DM
Strickerei für Bekleidung	27,— DM
Wäscheanfertigung	31,— DM
Uhrmacherhandwerk	60,— DM

(Haus-schneiderinnen und -ständerinnen und Nähmaschinen- und Nähmaschinenbetriebe in der Höhe des Gesetzes über die Heimarbeiter; sie erhalten die Lebensmittelkarte der Gruppe III).

Lohn-gewerbetreibende (Zwischenmeister), wenn sie vollbeschäftigt praktisch tätig sind (jedoch nicht in ihrem Betrieb mitarbeitende handwerklich nicht voll ausgebildete Familienangehörige).

Ziffer 6:

Badewärter(innen) öffentlicher Badanstalten, Gepöhlte Schwimm-Meister, ausschließlich als Lehrpersonal und für die Sicherheit der Badenden verantwortliches Aufsichtspersonal in öffentlichen Schwimmbädern tätig (nicht jedoch Kabotten- oder Garderobenwärter sowie sonstiges Ordnungspersonal).

Ziffer 8c:

In der breiten Öffentlichkeit bekannte, sehr namhafte Schriftsteller (nicht mehr als 150, nach Bestätigung durch die Abteilung für Ernährung des Magistrats).

Ziffer 10a:

Rundfunk: die an der Sendung technisch oder künstlerisch maßgebend beteiligten Bediensteten.

Film: Filmdarsteller in tragenden Rollen und das an der Filmaufnahme maßgeblich beteiligte technische Personal; Filmvorführer und Filmumroller.

Ziffer 10b:

In den führenden Theatern und führenden Orchestern tätige technische und Verwaltungsleiter, Szenenmaler, Artisten, Musiker, Chor- und Ballettmitglieder und andere solistisch tätige Kustodien; Bühnenarbeiter.

In den sonstigen nicht als führend anerkannten Theatern und Orchestern (nicht Kapellen) tätige Intendanten, leitende Regisseure, Schauspieler und Sänger (Solisten) in tragenden Rollen, Orchester-Direktoren, Orchester-Solisten (Konzertmeister und erste Bläser).

Hauptamtliche Kirchenmusiker (Organisten der Kirchengemeinden und Krematorien).

Ziffer 10e:

In der breiten Öffentlichkeit bekannte, sehr namhafte Bildhauer, Kunstmaler, Zeichner und Komponisten (nicht mehr als 400) nach Bestätigung durch die Abteilung für Ernährung des Magistrats.

Ziffer 11:

Ingenieure, Baumeister, Architekten, Chemiker und Techniker, wenn sie in einem Produktionsbetrieb praktische Betriebstätigkeit in eigener Verantwortung ausüben, unmittelbaren Einfluß auf die Herstellungsvorgänge nehmen und wenn ihnen die hierbei beschäftigten Arbeiter unmittelbar unterstellt sind, oder Kräfte der vorbezeichneten Gruppen, die als voll verantwortliche Bauleiter bzw. in voller Selbstverantwortung nach eigenen Ideen in hohem Maße konstruktiv tätig sind.

Chemisch-technische Assistenten, Chemotechniker und Chemielaboranten.

Ziffer 12:

Direktoren, Generalbevollmächtigte von Unternehmen ohne handelsgerichtliche Eintragung und Treuhänder in Unternehmen, d. h. 50 Kräfte und mehr beschäftigten.

Bei mehr als 50 Kräften werden zugrunde gelegt:

- bei 50 Kräften 2 leitende Kräfte,
- bei 500 Kräften 3 leitende Kräfte,
- bei 1000 Kräften 4 leitende Kräfte,
- bei 2000 Kräften 5 leitende Kräfte u. s. f.

Geschäftsstellenleiter (nicht Inhaber) von Filialunternehmen, denen mindestens 100 vollbeschäftigte Arbeitnehmer unmittelbar unterstellt sind.

Ziffer 13a:

Ärzte, Tierärzte (nicht Fleischbeschauer), Bakteriologen, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker; geprüfte medizinisch-technische Angestellte.

Ziffer 13c:

Geprüfte Krankenpfleger und -pflegerinnen, Krankenschwestern, Heilgehilfen, Desinfektoren und Krankenträger — diese sämtlich, soweit sie Angestellte einer Krankenanstalt, einer öffentlichen Behandlungsstelle, der Rettungsstellen oder eines praktizierenden Arztes sind.

Anmerkung: Den geprüften Krankenpflegern und Krankenschwestern sind gleichzustellen ungeprüfte, wenn sie ein volles Pensum als Krankenpfleger(innen) oder als Krankenschwestern in öffentlichen Krankenanstalten selbständig wahrnehmen.

Krankenträger in Krankentransportunternehmen, Krankenschwestern in der Aufnahmeabteilung von Krankenanstalten.

Hauspflegerinnen bei Einsatz im privaten KrankenpflegeDienst (nicht Haushalts- und Kinderbetreuung) im Auftrage des Roten Kreuzes, der Gewerkschaften oder caritativer Verbände.

Ziffer 14:

Hauptamtliche tätige staatlich geprüfte Fürsorgere(r)innen und diesen tariflich gleichgestellte ungeprüfte Fürsorgekräfte, soweit diese Gruppen im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in der öffentlichen Sozialfürsorge arbeiten und mindestens zwei Drittel der Arbeitszeit auf Außendienst und Sprechstunden entfallen; Amtsvormünder, Berufspfleger und Berufsberater.

Ziffer 15a:

Geistliche, Ordensleute der Heilsarmee (religiöse Abteilungen), Schullehrer und Unterrichtspersonal, das den Tag über an öffentlichen Schulen auch in Privatschulen, soweit nicht in Gruppe D und Universitäten beschäftigt ist.

Erzieher in Jugendanstalten und Erziehungsheimen, Heimleiter.

Ziffer 15b:

Teilnehmer an Lehrgängen für Neulehrer und Volksschullehrer, Teilnehmer an Lehrgängen der Verwaltungsschule Groß-Berlin bei ausschließlichem Schulunterricht unter völliger Dienstbefreiung, Offizierskandidaten der Verwaltungs-Akademie Groß-Berlin und Hörer der Berliner Oberschule für Berufstätige.

Ziffer 18a:

Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, Angestellte des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Versorgungsbetriebe der Vergütungsgruppen von TO. A III bzw. A 2 c 2 der RRG nachwärts.

Ziffer 18b:

Richter und Hilfsrichter; Staatsanwälte, Hilfsstaatsanwälte und Anwälte, Rechtsanwältinnen, Schiedsmänner (lt. Schiedsmannsordnung); Vollstreckungsbeamte (Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte).

Ziffer 18f:

Kartenscheitelleiter und deren Stellvertreter, Leiter der Markenmarktschleusen und deren Stellvertreter, Präfer der öffentlichen Verwaltung im ständigen Außendienst.

Ziffer 18g:

Strom-, Wasser- und Gasableser.

Ziffer 19a:

Bedienungspersonal von Hollerith-, Powers- und ähnlichen Lochkarten- und Lochkarten-Auswertungsmaschinen sowie von Adressplatten- und -prüfmaschinen, wenn ausschließlich als solches tätig; Bedienungspersonal an Fräsmaschinen und Apparaten für die Fährkantenabgabe usw., weiterhin Karte III.

Ziffer 19b:

Maschinenbuchhalter(innen) an vollautomatischen (elektrischen) Buchdruckmaschinen (nicht Buchungs-, Additions- oder anderen Rechenmaschinen, die von Hand bedient werden), wenn sie ausschließlich als solche tätig sind.

Ziffer 21h:

Werkfeuerwehren mit eigenen Löschgeräten und Ausbildung als Berufsfeuerwehr nach Anerkennung durch die Abteilung für Ernährung des Magistrats.

Ziffer 21e:

Freiwillige Feuerwehrmänner, die vom Hauptamt der Feuerwehr regelhaft zum Dienstleistung herangezogen werden (nach Anerkennung durch die Abteilung für Ernährung des Magistrats).

Ziffer 22a:

Fahrer und Schaffner im ständigen Fahrdienst bei der Eisenbahn und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln; Bahnhofspersonal, das in der Zugabfertigung und in der Fahrkartenskontrolle ständig praktisch tätig ist (nicht jedoch Fahrkarte-verkäufer(innen) außer den in Ziffer 22 d. genannten); Bahnhofsarbeiter; Bahnwärter (falls Streckenläufer); Weichen- und Signalwärter, Bahn-Unterhaltungs-(Strecken-)Arbeiter; Fahrdienstpersonal in Stillwerken; Bahnhofs-Gepäckarbeiter (nicht freiberufliche Gepäckträger).

Ziffer 22c:

Berufskraftwagenfahrer und Kutscher, Tankwarte auf Flugplätzen, von Groß-Tankanlagen, in Fuhrparks oder Groß-Garagen (nachweislich wenigstens 20 Fahrzeuge).

Ziffer 23b:

Briefbeutel- und Paketverlader sowie Briefbeutel-Versacker (nicht Sortierer) auf Groß- und Bahnpostämtern; Sortierer und Verlader im Postzeitungsamt.

Ziffer 23d:

Telephonisten und Telegraphisten (letztere, wenn sie selbst ständig Telegramme praktisch abzusetzen haben) in Fernsprech- und Telegraphenämtern sowie Telephonisten in Groß-Vermittlungen (mit mindestens 10 Amtsleitungen).

Telegraphen-Bauhandwerker, Fernmelde-Handwerker sowie Telegraphen-Bauarbeiter bei der Deutschen Postverwaltung.

Ziffer 24:

a) Vollberufstätige Blinde und Schwerarbeitsbehinderte bei einer Arbeitsbehinderung von wenigstens 50%;

b) vollberufstätige Taubstumme, Hirnverletzte, Personen mit schweren Magen- und Darmschäden, Personen mit künstlichem After und Urinalträger, diese sämtlich bei einer Arbeitsbehinderung von wenigstens 50%;

zu a und b, sofern für ihre Berufstätigkeit die Kartengruppe III vorgesehen ist.

Ständige Begleitpersonen von vollberufstätigen Blinden und Schwerarbeitsbehinderten, wenn die Notwendigkeit amtsärztlich anerkannt ist.

Ziffer 25:

Entlassene Kriegsgefangene, die in den Westsektoren wohnhaft sind, für den Monat ihrer Rückkehr und für die beiden darauffolgenden Monate, soweit sie nicht bereits auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit die Karte I oder II erhalten.

Der auf den Rückkehrmonat folgende Zeitraum von zwei Monaten kann bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden, falls nach Ablauf dieser zwei Monate der Gesundheitszustand des entlassenen Kriegsgefangenen nach amtsärztlicher Bescheinigung eine berufliche Tätigkeit nicht zulässt.

Berlin, den 10. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Ernährung

Fuellsack

Änderung der Gebührenordnung zur Verordnung über die Haltung, den Ankauf und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere

Auf Grund von § 6 der Verordnung über die Haltung, den Ankauf und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere vom 15. Juli 1947 (VOBl. S. 162) wird die Gebührenordnung vom 15. Juli 1947 (VOBl. S. 163) wie folgt geändert:

1.

§ 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

§ 2.

- | | | |
|---|---------|---------|
| a) Für die erstmalige Kennzeichnung von Pferden und anderen Einhufern durch Huf- oder Halsbrand | je Tier | 2,— DM |
| Für Nachbrennen der Kennzeichnung | je Tier | 0,50 DM |
| b) Für Kennzeichnung von Rindern, Schweinen und Schafen durch Ohrnummer oder Tätowierung | je Tier | 0,50 DM |
| Für Kennzeichnung 1 Wurfs Ferkel | je Tier | 0,30 DM |
| c) Für Ausstellung eines Pferdepasses | | 2,— DM |
| d) Für Abgabe eines Schlafscheines | | 0,30 DM |
| e) Für Ausstellung eines Viehtransportbegleitscheines | | 0,50 DM |
| f) Für Erneuerung der Tierbestandsliste des Tierhalters | | |
| für jede angelegene Seite | | 0,50 DM |

2.

Die Änderung der Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Ernährung

Fuellsack

Wirtschaft

Blockadehilfe

Stadtverordnetenversammlung und Magistrat haben das nachfolgende Gesetz beschlossen, für das die Alliierte Kommandantur durch BK O (49) 97 vom 20. Mai 1949 und BK O (49) 111 vom 10. Juni 1949 die weiterhin bekanntgegebenen Vorbehalte angeordnet hat.

I.

Gesetz über eine Blockadehilfe in den Westsektoren von Groß-Berlin vom 7. April 1949

Die Blockadehilfe dient dem Ziele, die Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Wirtschaft zu fördern, der Bevölkerung eine möglichst große Zahl von Arbeitsplätzen zu sichern und einer Minderung des Reallohnes vorzubeugen.

§ 1

- (1) Ein Betrieb der gewerblichen Wirtschaft, der
- a) seine Betriebsstätte in den Westsektoren Berlins hat,
 - b) zur Erhaltung des wirtschaftlichen Lebens von Berlin notwendig ist und
 - c) infolge der Blockade, insbesondere durch die Unterbindung der üblichen Verkehrswege mit den Gebieten außerhalb der Westsektoren, Mehrkosten (Blockademehrkosten) hat,

kann im Rahmen dieses Gesetzes zum Ausgleich seiner Mehrkosten eine besondere Hilfe (Blockadehilfe) erhalten, damit er bei Ausnutzung aller kostensparenden Möglichkeiten weiterarbeiten und ohne Rücksicht auf Gewinne seine Beschäftigtenzahl erhalten oder vermehren kann.

(2) Die Blockadehilfe wird nicht gewährt, wenn die Mehrkosten verhältnismäßig gering sind, den Absatz des Betriebes nicht gefährden, oder im Betriebsergebnis einen Ausgleich finden.

§ 2

(1) Als Blockademehrkosten gelten die Mehrkosten, die durch die Blockade entstanden sind, insbesondere erhöhte Transport-, Lager- und Verpackungskosten durch die Luftbrücke und Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, daß durch Strom-, Kohle- und Gaseinschränkung und Rohstoff- oder Warenmangel Produktion oder Absatz nicht mehr in einer für den Betrieb tragbaren Weise durchgeführt werden können.

(2) Blockademehrkosten können nur soweit anerkannt werden, als sie nach Art und Umfang als Folge der Blockade in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

§ 3

(1) Die Blockadehilfe wird als zinsloses unbefristetes Darlehen einmalig oder laufend gewährt.

(2) Das Darlehen kann ganz oder teilweise in einen verlorenen Zuschuß umgewandelt werden, wenn die abschließende Prüfung ergibt, daß

- a) der als Blockadehilfe gewährte Betrag die tatsächlich entstandenen Blockademehrkosten nicht übersteigt und
- b) eine Zurückzahlung die Entwicklung des Betriebes in volkswirtschaftlich unerwünschter Weise, z. B. durch Minderung seiner Wettbewerbs- oder Kreditfähigkeit, nachteilig beeinflussen würde.

(3) Die Umwandlung darf nicht erfolgen, wenn die Blockadehilfe nicht in vollem Umfang dem Betriebe nutzbar gemacht worden ist oder erworbene Forderungen und Rechte den Betrieben nicht zugeführt oder erhalten worden sind, insbesondere durch die Verlagerung von Sach- und Vermögenswerten außerhalb von West-Berlin. In diesem Falle wird das Darlehen sofort fällig.

(4) Die Entscheidung zu Abs. 2 soll sobald wie möglich nach Gewährung des Darlehens, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres erfolgen.

§ 4

(1) Ein Betrieb, der infolge der Blockade stillgelegt worden ist, kann ebenfalls eine Blockadehilfe nach § 3 erhalten, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 1 a und b erfüllt sind und
- b) der Betrieb durch Gewährung der Hilfe unverzüglich wieder aufgenommen werden kann und dadurch der Arbeitsmarkt entlastet wird.

(2) Ist eine Wiederaufnahme des Betriebes nicht möglich, so kann eine Blockadehilfe bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dennoch gewährt werden, soweit dadurch der Verfall einer wirtschaftlich oder technisch wertvollen Betriebsanlage verhindert wird.

§ 5

Eine Blockadehilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes ist vom Antrag Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Über die Gewährung der Blockadehilfe entscheidet ein besonderer Ausschuß (Spruchauschuß). Der Ausschuß kann seine Entscheidung mit Auflagen für den Antragsteller versehen. Der Ausschuß besteht aus drei Vertretern des Magistrats und sechs Vertretern der gewerblichen Wirtschaft, davon drei Vertreter der Betriebsleitungen und drei Vertreter der Arbeitnehmer.

(2) Zur Prüfung der Anträge können in jedem Verwaltungsbezirk für Handel, Handwerk und Industrie besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse) gebildet werden. Diese Ausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern, und zwar einem Vertreter des Magistrats (Abteilung für Wirtschaft) und je einem Vertreter der Betriebsleitungen und der Arbeitnehmer.

(3) Die Vertreter der Betriebsleitungen werden von den in der Notgemeinschaft der Berliner Wirtschaft zusammengefaßten Betrieben vorgeschlagen, und zwar je ein Vertreter von Handel, Handwerk und Industrie. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von der Unabhängigen Gewerkschaftsorganisation (UGO) vorgeschlagen. Der Magistrat beruft alle Mitglieder des Ausschusses.

(4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Vertreter des Magistrats. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 7

(1) Wird die Gewährung einer Blockadehilfe ganz oder teilweise vom Spruchauschuß abgelehnt, so hat der Antragsteller das Recht, innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Entscheidung zu verlangen, daß sein Antrag unverzüglich noch einmal in seiner Gegenwart geprüft und entschieden wird. Hierbei ist die Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes zu hören.

(2) Die Entscheidung des Spruchauschusses ist endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Blockadehilfe besteht nicht.

(3) Die Auszahlung der Blockadehilfe kann nur mit Zustimmung der Finanzabteilung des Magistrats erfolgen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Entscheidungen des Spruchauschusses ergehen schriftlich.

§ 8

Die Ausschüsse können sich der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Treuhandgesellschaften u. ä. Prüfungseinrichtungen bedienen. Der Antragsteller hat diesen alle für die Entscheidungen erforderlichen Einsichtnahmen zu gewähren und Aufklärung zu geben.

§ 9

Die Entscheidung nach § 3 Abs. 2 erfolgt durch den Spruchauschuß. Hierbei ist die Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes zu hören. Die Umwandlung des Darlehens bedarf der Genehmigung des Magistrats.

§ 10

Die Kosten des Verfahrens sind zur Hälfte von der Blockadehilfe und zur anderen Hälfte vom Antragsteller zu tragen.

§ 11

(1) Die Mittel für die Gewährung der Blockadehilfe sind in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 einzustellen.

(2) Die Mittel dürfen die der Abteilung Wirtschaft für produktive Erwerbslosenfürsorge im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Beträge nicht überschreiten. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 12

(1) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Magistrat.

(2) Die Bestimmungen über das Antragsverfahren, die Berechnung und Bemessung der Höhe der Blockadehilfe und über die Umwandlung des Darlehens in einen verlorenen Zuschuß bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 13

Das Gesetz tritt mit der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft und gilt für die Dauer der Blockade.

II.

Vorbehalte der Alliierten Kommandantur

- (I) Der Titel dieses vorgeschlagenen Gesetzes hat wie folgt zu lauten: „Beschluß über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen.“
- (II) Paragraph 7 (2) hat wie folgt zu lauten: „Die Entscheidung des Spruchauschusses kann bei der Wirtschaftsabteilung des Magistrats in erster Instanz und bei den zuständigen Gerichten der betreffenden Westsektoren von Berlin in zweiter Instanz Berufung eingelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von finanzieller Hilfe besteht nicht.“
- (III) Keine Darlehen auf Grund der Bestimmungen dieses Beschlusses sind nach Ablauf von 4 Monaten nach dem Datum dieser Anordnung zu gewähren.
- (IV) Gemäß diesen Bestimmungen gewährte Hilfe wird als zinsloses Darlehen, rückzahlbar innerhalb einer Frist von drei Jahren gewährt.
- (V) Unter diesen Bestimmungen gewährte Darlehen werden sich auf einen Gesamtbetrag von höchstens 20 000 000,— Mark belaufen und sind vorzugsweise an
 - a) Firmen, die nach den Westzonen exportieren,
 - b) lizenzierte Verleger im Westen
 zu gewähren.
- (VI) Hinreichende Kontrolle ist einzuführen, um zu sichern, daß die Darlehen ausschließlich zu den Zwecken verwendet werden, wie sie in dem gemäß dieser Anordnung abgeänderten Beschlusse erwähnt sind.
- (VII) Die Gewährung von Darlehen gemäß diesen Bestimmungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtkammerers.
- (VIII) Eine entsprechende Herabsetzung um höchstens 20 000 000,— Mark ist in dem im Haushaltsplan vorgesehenen Betrag für produktive Erwerbslosenfürsorge vorzunehmen.

III.

Unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte gibt der Magistrat von Groß-Berlin das Gesetz in der nachfolgenden Fassung bekannt:

Beschluß über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen

Die Blockadehilfe dient dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Wirtschaft zu fördern, der Bevölkerung eine möglichst große Zahl von Arbeitsplätzen zu sichern und einer Minderung des Reallohnes vorzubeugen.

§ 1

- (1) Ein Betrieb der gewerblichen Wirtschaft, der
 - a) seine Betriebsstätte in den Westsektoren Berlins hat,
 - b) zur Erhaltung des wirtschaftlichen Lebens von Berlin notwendig ist und
 - c) infolge der Blockade, insbesondere durch die Unterbindung der üblichen Verkehrswege mit den Gebieten außerhalb der Westsektoren, Mehrkosten (Blockademehrkosten) hat,
- kann im Rahmen dieses Gesetzes zum Ausgleich seiner Mehrkosten eine besondere Hilfe (Blockadehilfe) erhalten, damit er bei Ausnutzung aller kostensparenden Möglichkeiten weiterarbeiten und ohne Rücksicht auf Gewinn seine Beschäftigtenzahl erhalten oder vermehren kann.

(2) Die Blockadehilfe wird nicht gewährt, wenn die Mehrkosten verhältnismäßig gering sind, den Absatz des Betriebes nicht gefährden, oder im Betriebsergebnis einen Ausgleich finden.

§ 2

(1) Als Blockademehrkosten gelten die Mehrkosten, die durch die Blockade entstanden sind, insbesondere erhöhte Transport-, Lager- und Verpackungskosten durch die Luftbrücke und Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, daß durch Strom-, Kohle- und Gaseinschränkungen und Rohstoff- oder Warenmangel Produktion oder Absatz nicht mehr in einer für den Betrieb tragbaren Weise durchgeführt werden können.

(2) Blockademehrkosten können nur soweit anerkannt werden, als sie nach Art und Umfang als Folge der Blockade in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

§ 3

Die Blockadehilfe wird als zinsloses Darlehen einmalig oder laufend gewährt und ist innerhalb einer Frist von drei Jahren zurückzuzahlen.

§ 4

(1) Ein Betrieb, der infolge der Blockade stillgelegt worden ist, kann ebenfalls eine Blockadehilfe nach § 3 erhalten, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 1 a und b erfüllt sind und
- b) der Betrieb durch Gewährung der Hilfe unverzüglich wieder aufgenommen werden kann und dadurch der Arbeitsmarkt entlastet wird.

(2) Ist eine Wiederaufnahme des Betriebes nicht möglich, so kann eine Blockadehilfe bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dennoch gewährt werden, soweit dadurch der Verfall einer wirtschaftlich oder technisch wertvollen Betriebsanlage verhindert wird.

§ 5

Eine Blockadehilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes ist vom Antrag Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Über die Gewährung der Blockadehilfe entscheidet ein besonderer Ausschuss (Spruchauschuss). Der Ausschuss kann seine Entscheidung mit Auflagen für den Antragsteller versehen. Der Ausschuss besteht aus drei Vertretern des Magistrats und sechs Vertretern der gewerblichen Wirtschaft, davon drei Vertreter der Betriebsleitungen und drei Vertreter der Arbeitnehmer.

(2) Zur Prüfung der Anträge können in jedem Verwaltungsbezirk für Handel, Handwerk und Industrie besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse) gebildet werden. Diese Ausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern, und zwar einem Vertreter des Magistrats (Abteilung für Wirtschaft) und je einem Vertreter der Betriebsleitungen und der Arbeitnehmer.

(3) Die Vertreter der Betriebsleitungen werden von den in der Notgemeinschaft der Berliner Wirtschaft zusammengefaßten Betrieben vorgeschlagen, und zwar je ein Vertreter von Handel, Handwerk und Industrie. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von der Unabhängigen Gewerkschaftsorganisation (UGO) vorgeschlagen. Der Magistrat beruft alle Mitglieder des Ausschusses.

(4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Vertreter des Magistrats. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 7

(1) Wird die Gewährung einer Blockadehilfe ganz oder teilweise vom Spruchauschuss abgelehnt, so hat der Antragsteller das Recht, innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Entscheidung zu verlangen, daß sein Antrag unverzüglich noch einmal in seiner Gegenüberprüfung und entschieden wird. Hierbei ist die Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes zu hören.

(2) Die Entscheidungen des Spruchausschusses ergehen schriftlich.

(3) Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses kann bei der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats in erster Instanz und bei den zuständigen Gerichten der betreffenden Westsektoren von Berlin in zweiter Instanz Berufung eingelegt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von finanzieller Hilfe besteht nicht.

§ 8

Die Ausschüsse können sich der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Treuhandgesellschaften u. ä. Prüfungseinrichtungen bedienen. Der Antragsteller hat diesen alle für die Entscheidungen erforderlichen Einsichtnahmen zu gewähren und Aufklärung zu geben.

§ 9

Die Kosten des Verfahrens sind zur Hälfte von der Blockadehilfe und zur anderen Hälfte vom Antragsteller zu tragen.

§ 10

Die Gewährung von Darlehen gemäß diesen Bestimmungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtkämmerers.

§ 11

Unter diesen Bestimmungen gewährte Darlehen dürfen höchstens einen Gesamtbetrag von 20 Millionen Mark erreichen und sind vorzugsweise an

- a) Firmen, die nach den Westzonen exportieren,
- b) lizenzierte Verleger im Westen

§ 12

(1) Die Mittel für die Gewährung der Blockadehilfe sind in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 einzustellen.

(2) Die Mittel dürfen die der Abteilung Wirtschaft für produktive Erwerbslosenfürsorge in Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Beträge nicht überschreiten. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 13

- (1) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Magistrat.
- (2) Die Bestimmungen über das Antragsverfahren, die Berechnung und Bemessung der Höhe der Blockadehilfe bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 14

Das Gesetz tritt mit der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Mit Ablauf des 19. September 1949 werden Darlehen nicht mehr gewährt.

Berlin, den 15. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Preisamt

Anordnung

über die Preisbildung für Schuhwaren im Großhandel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreibeerei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Handelsunternehmen, die Schuhwaren an Wiederverkäufer und Großverbraucher verkaufen, haben die Verkaufspreise nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden.

(2) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für sämtliche Schuhwaren aus Leder, Austauschstoffen für Leder, Spinnstoffen, Holz, Gummi, Bast, Stroh, Schilf und aus sonstigen Werkstoffen. Im Zweifelsfalle bestimmt das Preisamt, ob eine Ware unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fällt und zu welcher Warengruppe sie gehört.

(3) Für Waren, für die der Hersteller mit Genehmigung der zuständigen Behörden Verbraucher-Höchstpreise (Bruttopreise) festgesetzt hat, sind diese Preise als oberste Preisgrenze verbindlich. Auf diese Waren finden die Vorschriften dieser Anordnung keine Anwendung.

(4) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für Schuhwaren, die für Einzelpersonen vom Handwerk nach Maß hergestellt werden.

§ 2

Der höchstzulässige Verkaufspreis ist zu bilden aus:

- a) dem tatsächlichen Einkaufspreis
- b) dem Handelsaufschlag.

§ 3

(1) Als tatsächlicher Einkaufspreis gilt der für die Ware nachweisbar gezahlte Preis abzüglich aller Rabatte und Preisnachlässe.

(2) Vom Einkaufspreis brauchen Kassaskonti bis zu 3% und Umsatzvergütungen, deren Höhe bei der Lieferung noch nicht feststeht, nicht abgesetzt zu werden.

(3) Bei Handelsunternehmen, die Schuhwaren selbst industriell herstellen oder in Lohn herstellen lassen, tritt an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises der Fortwaren der für Hersteller von Schuhwaren nach den Preisvorschriften höchstzulässige Verkaufspreis.

§ 4

(1) Auf den gemäß § 3 ermittelten Einkaufspreis dürfen höchstens die nachstehenden Großhandelsaufschläge berechnet werden:

- | | |
|---|-----|
| Männer-, Burschen-, Frauen-, Mädchen- und Kinder-Straßenschuhwerk (schwarz oder braun), Sportschuhwerk; | |
| Reitstiefel, Ledergamaschen, Turn-, Tennis- und Bootsschuhe, | |
| Badeschuhe, Lackschuhe, Gold-, Silberbrokat- und Atlasc- | |
| schuhe, feinfarbige, Nubuk- und Samtkalblederschuhe . . . | 18% |
| Hauschuhwerk, Pantoffel und Sandalen, Gummi-Straß- | |
| schuhe, Überschuhe, Arbeitsschuhe jeder Art, Vollholzschuhe, | |
| Pantinen mit Holzsohlen | 15% |

(2) Aus den zulässigen Handelsspannen sind sämtliche Kosten einschließlich Umsatzsteuer, Provisionen, Fracht- und Verpackungskosten und der Gewinn zu decken.

§ 5

(1) Der zulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaligem Verkauf innerhalb der Großhandelsstufe nicht überschritten werden. Die beteiligten Händler haben sich in diesem Falle den zulässigen Handelsaufschlag zu teilen. Der liefernde Händler hat auf seiner Rechnung anzugeben, wie weit der Handelsaufschlag bereits ausgemittelt ist.

(2) Jedes Handelsunternehmen ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Wirtschaftsstufe sein Lieferant angehört.

(3) Handelsunternehmen, die gleichzeitig Groß- und Einzelhandel betreiben, dürfen bei der Weitergabe der Ware an ihre Einzelhandelsabteilungen einen Großhandelsaufschlag nur berechnen, sofern getrennte Verkaufsräume bestehen und die Einzelhandelsabteilungen buchtechnisch von der Großhandelsabteilung getrennt geführt wird.

§ 6

Die Festsetzung des Verkaufspreises hat das Handelsunternehmen vor der Abgabe der Ware — schriftlich vorzunehmen und auf der Lieferantenrechnung zu vermerken.

§ 7

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Alle bisherigen Vorschriften über die Preisbildung im Großhandel mit Schuhwaren finden nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

(3) Alle in den bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen festgesetzten Handelsspannen werden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ungültig.

Berlin, den 15. Juni 1949.

PrA: 4330 — 639 49

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Anordnung

über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Handelsunternehmen, die Schuhwaren im Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — an den letzten Verbraucher verkaufen, haben die Verkaufspreise nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden.

(2) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für sämtliche Schuhwaren aus Leder, Austauschstoffen für Leder, Spinnstoffen, Holz, Gummi, Bast, Stroh, Schilf und aus sonstigen Werkstoffen. Im Zweifel bestimmt das Preisamt, ob eine Ware unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fällt und zu welcher Warengruppe sie gehört.

(3) Für Waren, für die der Hersteller mit Genehmigung der zuständigen Behörden Verbraucher-Höchstpreise (Bruttopreise) festgesetzt hat, sind diese Preise als oberste Preisgrenze verbindlich.

(4) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für Schuhwaren, die für Einzelpersonen vom Handwerk nach Maß hergestellt werden.

§ 2

Der höchstzulässige Verkaufspreis ist zu bilden aus:

- a) dem tatsächlichen Einkaufspreis
- b) dem Handelsaufschlag.

§ 3

(1) Als tatsächlicher Einkaufspreis gilt der für die Ware nachweisbar gezahlte Preis abzüglich aller Rabatte und Preisnachlässe.

(2) Vom Einkaufspreis brauchen Kassaskonti bis zu 3% und Umsatzvergütungen, deren Höhe bei der Lieferung noch nicht feststeht, nicht abgesetzt zu werden.

(3) Filialbetriebe mit mindestens 5 Verkaufsstellen in Berlin, die Schuhwaren für ihre Verkaufsstellen (Filialen) zentral einkaufen und über ein besonderes Zentrallager auf eigene Kosten an diese Verkaufsstellen ausliefern, dürfen zur Deckung der durch das Zentrallager entstehenden Unkosten dem tatsächlichen Einkaufspreis einen Aufschlag bis zu höchstens 3% hinzurechnen.

(4) Bei Handelsunternehmen, die Schuhwaren selbst industriell herstellen oder in Lohn industriell herstellen lassen, tritt an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises der Fertigwaren der für Hersteller von Schuhwaren nach den Preisvorschriften höchstzulässige Verkaufspreis.

§ 4

(1) Auf den gemäß § 3 ermittelten Einkaufspreis dürfen höchstens die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Handelsaufschläge in Hundertsätzen berechnet werden.

(2) Bei der Errechnung des Einzelhandelsverkaufspreises nach den Bestimmungen dieser Anordnung darf bei sämtlichen Schuhwaren — mit Ausnahme der Reittiefel — ein Handelsaufschlag von 15.— DM je Paar nicht überschritten werden.

(3) Aus den zulässigen Handelsspannen sind sämtliche Kosten einschließlich Umsatzsteuer, Provisionen, Fracht- und Verpackungskosten und der Gewinn zu decken.

§ 5

(1) Der zulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaligem Verkauf innerhalb der Einzelhandelsstufe nicht überschritten werden. Die beteiligten Händler haben sich in diesem Falle den zulässigen Handelsaufschlag zu teilen. Der erste Händler hat auf seiner Rechnung zu vermerken, ob der Einkauf vom Hersteller oder Großhandel erfolgt ist und welchen Anteil des zulässigen Handelsaufschlages er für sich bereits in Anspruch genommen hat.

(2) Jedes Handelsunternehmen ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Wirtschaftsstufe sein Lieferant angehört.

§ 6

(1) Die Festsetzung des Verkaufspreises hat das Handelsunternehmen — vor Abgabe der Ware — schriftlich vorzunehmen und auf der Lieferantenrechnung zu vermerken.

(2) Die Ware ist unverzüglich nach Errechnung des Verkaufspreises in einwandfreier Form mit einer Zeichnung zu versehen, aus der Verkaufspreis und Kennnummer der Lieferantenrechnung zu erschen sind.

§ 7

Auf Antrag kann Unternehmen des Schuhwaren-Einzelhandels vom Preisamt die Genehmigung erteilt werden, den Verkauf von Schuhwaren nach Preisklassen vorzunehmen.

§ 8

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Alle bisherigen Vorschriften über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel finden nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

(3) Alle in den bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen festgesetzten Handelsspannen werden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ungültig.

Berlin, den 15. Juni 1949.

— 4330 — 640/49

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Anlage

zur Anordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 15. Juni 1949

Gruppe	Handelsaufschläge beim Einkauf vom Großhandel	Hersteller
I Männer- und Burschen-Straßenschuhwerk (schwarz oder braun)	30%	35%
II Frauen- und Mädchen-Straßenschuhwerk (schwarz oder braun)	25%	40%
III Kinder-Straßenschuhwerk (schwarz oder braun)	28%	33 1/2%
IV Spezial-Sportschuhwerk, Reittiefel, Leder-gamaschen, Turn-, Tennis- und Bootschuhschuhe, Badeschuhe	35%	43%
V Lackschuhe, Gold-, Silber-, Brokat- und Atlasschuhe, feinfarbige, Nubuk- und Samtkalb-Lederschuhe	43%	48%
VI Normales Hausschuhwerk, Pantoffeln und Sandalen	28%	33 1/2%
Hausschuhwerk, Pantoffeln und Sandalen aus Leder, Seide, Kunstseide und Atlas	35%	40%
VII Gummi-Straßenschuhe, Überschuhe	30%	35%
VIII Arbeitsschuhe jeder Art	25%	30%
IX Vollholzschuhe, Pantinen mit Holzsohle	20%	25%

Anordnung

über Höchstaufschläge für den Handel mit Möbeln

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Beim Absatz von Möbeln durch den Möbelhändler an den Endverbraucher dürfen die Höchstaufschläge auf die Nettoherstellerepreise ab Erzeugnis nach berechnet werden:

Möbelgruppe I:

Rohmöbel (Möbel ohne Oberflächenbehandlungen, abgenommen rohe Möbel der Möbelgruppen V und VI)

Möbelgruppe II:

Lackierte komplette Küchen mit einem Verkaufspreis bis 250.— DM.
lackierte Küchen-Einzelmöbel,
einfache gebeizte Kiefern- oder Buchene Möbel bis einschließlich 1,50 m Schrankbreite,
gebeizte und mattierte Büromöbel

Möbelgruppe III:

Lackierte komplette Küchen mit einem Verkaufspreis bis 400.— DM.
Kiefern- und Buchene gebeizte und mattierte Möbel bis einschließlich 1,50 m Schrankbreite,
gebeizte und mattierte Sitzmöbel mit Holz- oder Metallfüßen,
Einzelverkauf von gebeizten und mattierten Büromöbeln (Abgabe unter 6 Stück gleicher Art)

Möbelgruppe IV:

Lackierte komplette Küchen mit einem Verkaufspreis über 400.— DM.
lackierte Einzelmöbel mit Linoleum oder Hartfaserplatten, Kiefern-, Buchene- und Eichen-, gebeizte und mattierte Möbel über 1,50 m Schrankbreite,
eichene oder buchene Möbel mit polierten Flächen oder Absetzungen aus Edelholzern,
Stühle mit Einlegesitz und Stoffbezug und sonstige Sitzmöbel,
Diehlengarnituren lackiert oder naturfarbig,
Eisen- und Metallbettstellen,
Eisen- und Metall-Büromöbel,
Patentböden,
Polstermöbel,
Auflagen aus Jute, Füllung Holzwolle oder Heu,
Auflagen mit Drellbezug (gestreift oder uni),
Füllung Alpergras, Indiofaser

Möbelgruppe V:

Komplette Zimmereinrichtungen und Einzelmöbel aus Edelholzern z. B. Mahagoni, Nußbaum, Ahorn, Kirschbaum, Birke roh, mattiert, anpoliert oder auspoliert, mit Schleiflackierung.

Kleinförmige (ohne Dielenmöbel),
Kacheltische,

Auflagen mit Dreifachbezug (Füllung Indiofaser mit Haar-
plattierung)

45 v. H.

Möbelgruppe VI:

Luxus-Möbel aus seltenen Edelhölzern oder mit feinen
Schnitzereien, Bronzauflagen usw.,
Polstermöbel feinsten Genres mit Haarplattierung,
Auflagen mit Haarfüllung oder Federkerneinlage,
Tische mit Mosaik-, Metall-, Marmor- oder ähnlichen
Einlagen

50 v. H.

(2) Herstellerbetriebe, die Möbel an den Verbraucher direkt ab-
geben, dürfen einen Handelsaufschlag nur berechnen, wenn der Ver-
kauf vom getrennten Handelslager erfolgt.

§ 2

(1) Als Einrichtungshäuser anerkannte Unternehmen dürfen höch-
stens folgende Handelsaufschläge auf die Nettoherstellerepreise
berechnen:

Möbelgruppe I	30 v. H.	Möbelgruppe IV	45 v. H.
.. II	35 v. H.	.. V	50 v. H.
.. III	41 v. H.	.. VI	55 v. H.

(2) Über die Anerkennung als Einrichtungshaus entscheidet ein
von der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin be-
rufener Ausschuss.

§ 3

Als Nettoherstellerepreis gilt der Preis, der sich aus den Brutto-
Rechnungsbeträgen nach Abzug sämtlicher Nachlässe, der Fracht,
Verpackungs- und Zwischenlagerkosten, der Vertreterprovisionen
und ähnlicher Rechnungsposten ergibt. Skontobeträge brauchen bei
Errechnung des Nettoherstellerepreises nicht abgezogen zu werden.

§ 4

Wenn der Handel Oberflächenbehandlung oder Komplettierungs-
arbeiten selbst ausführt, darf er dafür höchstens folgende Hundert-
sätze des Nettoherstellerepreises in Anrechnung bringen:

für Naturmattieren	8 v. H.
für einfaches Beizen und Mattieren	10 v. H.
für Beizen mit Vor- und Nachbeize einschließlich Wässern, Entharzen, mehrmaligem Schleifen und Mattieren, aus- genommen Stühle	15 v. H.
dito für Stühle	20 v. H.

§ 5

Alle dem Handel entstehenden Kosten, auch die Beförderungs- und
Verpackungskosten sowie die Zurechnungskosten zum Verbraucher sind
durch die Handelsaufschläge abgegolten. Bei Selbstabholung durch
den Käufer und vom Einzelhändler 2 v. H. des Verkaufspreises für
eingesparte Transportkosten zu vergüten.

§ 6

Die ab Lagerbetriebe und ab Großhandelslager entstehenden Be-
förderungs- und Verpackungskosten können vom Möbelhandel zu-
sätzlich in zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden, wenn die
Handelsaufschläge bei

Möbelgruppe I	auf 22 v. H., bei Einrichtungshäusern auf 27 v. H.
Möbelgruppe II	auf 27 v. H., bei Einrichtungshäusern auf 32 v. H.
Möbelgruppe III	auf 33 v. H., bei Einrichtungshäusern auf 38 v. H.
Möbelgruppe IV	auf 37 v. H., bei Einrichtungshäusern auf 42 v. H.
Möbelgruppe V	auf 42 v. H., bei Einrichtungshäusern auf 47 v. H.
Möbelgruppe VI	auf 47 v. H., bei Einrichtungshäusern auf 52 v. H.

gesetzt werden. Wird diese Berechnungsart gewählt, so ist sie ein-
heitlich anzuwenden und darf innerhalb eines Vierteljahres nicht ge-
ändert werden.

§ 7

Großhändler, die Möbel im Streckengeschäft absetzen, dürfen höch-
stens 6 v. H. des Nettoherstellerepreises zuzüglich Beförderungs- und
Verpackungskosten in zulässiger Höhe als Handelsaufschlag be-
rechnen.

§ 8

(1) Großhändler, die Möbel vom eigenen Lager absetzen, dürfen
höchstens 15 v. H. des Nettoherstellerepreises zuzüglich Beförderungs-
und Verpackungskosten als Handelsaufschlag berechnen.

(2) Die Handelsaufschläge des Großhandels sind in den Rech-
nungen an Wiederverkäufer offen auszuweisen und als nicht weiter-
gabefähig zu kennzeichnen.

§ 9

Die zulässigen Handelsaufschläge dürfen auch bei mehrmaliger Ver-
äußerung innerhalb derselben Handelsstufe (Großhandel, Einzelhandel)
nicht überschritten werden. Die beteiligten Händler müssen sich in
diesen Fällen die nach §§ 1 und 2 zulässigen Aufschläge teilen. Dem
nachfolgenden Händler ist auf der Rechnung anzugeben, wie weit die
Handelsspanne bereits ausgenutzt ist.

§ 10

Nicht unter diese Anordnung fallen:

- Eisen-, Stahl- und Metallmöbel mit Ausnahme von Eisen- und
Metallbettstellen sowie Eisen- und Metallbüromöbel.
- Korbmöbel.
- Holzwaren, d. s. u. a.:
Abtreter,
Arzneischränke,
Badezimmerschränke,
Bilder,
Bilderrahmen,
Bügelbretter,
Eierschränke,
Fliezenschränke,
Fußbänke,
Holzgehäuseuhren,
Konsolen,
Laufgitter,
Leitern,
Nähkästen,
Roste,
Schlüsselbretter,
Wäschetrockner,
Radiogehäuse.

§ 11

Die in den Verkaufsräumen der Einzelhandelsunternehmen befind-
lichen Möbel sind durch einheitliche Preisschilder zu kennzeichnen.
Die Kennzeichnung gilt als Preisforderung. Aus der Kennzeichnung
müssen ersichtlich sein:

- Hinweis auf die Einkaufsrechnung und den Preiserrechnungs-
nachweis.
- Bezeichnung.
- zulässiger Verkaufspreis.

§ 12

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung
von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung
zulassen oder anordnen.

§ 13

Alle bisherigen Vorschriften über die Festsetzung von Höchstauf-
schlägen für den Handel mit Möbeln, insbesondere der Erlass des
ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung IV B 163-3539
vom 10. Oktober 1944 (Mitt.-Bl. I. S. 485) finden nach Inkrafttreten
dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden
Tage in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anordnung über Höchstaufschläge für den
Handel mit Möbeln vom 7. April 1949 — 448 — 395 49 (VOBl. 1949 I
S. 132) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. Juni 1949.

— 4480 — 558/49

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Amtliche Bekanntmachungen Magistrat

Finanzwesen

Öffentliche Bekanntmachung den britischen Sektor von Groß-Berlin betreffend

Zahlung von Entschädigung für Räumlichkeiten usw. in Fällen,
in denen die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten von den
Besatzungsbehörden nicht festgestellt werden kann

- Wenn innerhalb Groß-Berlins in zurückliegender Zeit Räumlich-
keiten (ohne oder mit Inventar, Möbeln usw.) von der britischen
Besatzungsmacht ohne eine ordnungsgemäße Be-
schlagnahme in Anspruch genommen worden sind, so
können die Betroffenen in solchen Fällen Ansprüche auf Nutzungs-
entschädigung für die angelegte Inanspruchnahme oder auf Ent-
schädigung für hierbei eingetretene Verluste oder Beschädigungen
stellen. Entschädigungen für Inanspruchnahme in der Zeit vor
dem 1. August 1945 werden nicht gewährt.

- Soweit Entschädigungsansprüche der vorbezeichneten Art nicht
schon früher eingereicht worden sind, können die Geschädigten
den Antrag bis zum 30. Juni 1949 bei dem zuständigen Besat-
zungskostenamt nachholen. Zuständig ist für den Bereich der Ver-
waltungsbezirke Charlottenburg, Tiergarten, Wilmersdorf, Rein-
ickendorf und Wedding das Besatzungskostenamt Charlotten-
burg, Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 72/73, für den Be-
reich des Verwaltungsbezirks Spandau das Besatzungskostenamt
Spandau, Berlin-Spandau, Carl-Schurz-Straße, Rathaus.

- Die die vorstehenden Ansprüche regelnde Finanztechnische An-
weisung Nr. 101 der Britischen Militärregierung ist in diesem
Verordnungsblatt für Groß-Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Hauptamt für Besatzungskosten

I. A.: Dr. Lange

Anmeldung von Entschädigungsansprüchen für durch Angehörige oder Personal der britischen und französischen Besatzungsmacht verursachte Schäden

Schäden, die durch Angehörige oder Bedienstete der britischen und der französischen Besatzungsmacht in der Zeit vom 20. September 1945 verursacht wurden, können zur Erstattung angemeldet werden.

Ansprüche können nur erhoben werden wegen Verletzungen an Leib oder Leben und wegen Sachschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit Ausnahme solcher Sachschäden, die mit der Belegung ordnungsmäßig requirierter Grundstücke im Zusammenhang stehen. Soweit die britische Besatzungsmacht in Betracht kommt, auch wegen regelwidriger Beschaffungen.

Entschädigungsansprüche für die zurückliegende Zeit (Schadenfälle vor dem 1. April 1949) können bis spätestens 30. Juni 1949 geltend gemacht werden, und zwar soweit durch Angehörige oder Bedienstete der britischen Besatzungsmacht verursacht, beim Besatzungskostenamt Charlotten, u. g. Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 72/73 Zimmer 236, soweit durch Angehörige oder Bedienstete der französischen Besatzungsmacht verursacht, beim Besatzungskostenamt Reinickendorf, Berlin-Reinickendorf-Ost, Kopenhagener Straße, Tor 8, am Bahnhof Wilhelmsruh, Zimmer 19.

Soweit vor dem 1. April 1949 bereits Anträge gestellt sind, werden die Antragsteller, die von dem zuständigen Besatzungskostenamt noch keine Antwort erhalten haben, aufgefordert, sich bei der oben bezeichneten zuständigen Stelle zu vergewissern, ob ihr Antrag bereits vorliegt, weil sie andernfalls durch Fristversäumnis ihre Ansprüche verlieren.

Für Schadenfälle nach dem 31. März 1949 sind die Ansprüche innerhalb von 3 Monaten nach dem Vorfall geltend zu machen.

Soweit die amerikanische Besatzungsmacht in Frage kommt, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Im übrigen wird auf EK O (49) 56 vom 18. März 1949 (VOBl. I S. 111) und die Finanztechnische Anweisung Nr. 109 der Britischen Militärregierung vom 31. März 1949 (VOBl. I S. 122) verwiesen.

Berlin, den 15. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Finanzen
Hauptamt für Besatzungskosten
I. A.: Dr. Lange

Rechtswesen

Genehmigung von politischen Organisationen

Die Alliierte Kommandantur hat durch Anordnung vom 8. Juni 1949 BK O (49) 107 die Weltstaat-Liga als Organisation politischen Charakters nach den Bestimmungen der Anordnung BK O (47) 16 anerkannt. Die Betätigung ist an folgende Bedingung geknüpft:

Wer unter die Bestimmungen der Direktiven Nr. 24 und 35 des Kontrollrates oder der Anordnung BK O (46) 101 a der Alliierten Kommandantur fällt, darf nicht Mitglied des Exekutivkomitees dieser Organisation sein.

Berlin, den 17. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Rechtswesen
Dr. Kiellinger

Post- und Fernmeldewesen

Ausgabe neuer Postwertzeichen

Die bisher in den Westsektoren Groß-Berlins gültigen Postwertzeichen mit dem roten Überdruck „Berlin“ werden durch eine Dauerserie mit Abbildungen von Berliner Bauten ersetzt.

Es werden folgende Werte herausgegeben:

1. 4. 5. 6. 8. 10. 15. 20. 25. 30. 40. 50. 60. 80. 90 Pf., 1. 2. 3 und 5 DM.

Die Postwertzeichen mit dem roten Überdruck „Berlin“ behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Berlin, den 8. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Post- und Fernmeldewesen
I. A.: Dr. Kleemann

Bezirksämter

Bestätigung von Schiedsmännern

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur sind vom Präsidium des Landgerichts Berlin bestätigt worden:

1. Der Buchbinder Arthur Klauwig, Berlin SW 61, Lindenstraße 2, als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannbezirk 21/53.

2. der Vertreter Max Pawlaczkyk, Berlin SO 36, Naunynstraße 65 a, als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannbezirk 84.

Berlin, den 24. Mai 1949.

Bezirksamt Kreuzberg von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
Bab.

An die Bezieher des Verordnungsblattes für Groß-Berlin

Wir weisen die Leser des Verordnungsblattes noch einmal auf die Bekanntmachung in Nr. 33 auf Seite 171 hin.

In Teil I werden vom 1. Juli 1949 ab ausschließlich die normativen Bestimmungen, d. h. Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen zur Veröffentlichung kommen.

In Teil II werden ab 1. Juli 1949 sämtliche Bekanntmachungen, die keinen normativen Charakter haben, veröffentlicht. Es werden von da an also auch die Bekanntmachungen der behördlichen Dienststellen, die bisher in Teil I erschienen sind, in Teil II veröffentlicht.

Die bisherigen Bezugspreise bleiben unverändert:

Teil I 2,20 DM, zuzüglich 0,36 DM Zustellgebühr.

Teil II 2,— DM, zuzüglich 0,36 DM Zustellgebühr.

Bezieher, die durch die eintretende Änderung ab 1. Juli 1949 neben Teil I nunmehr auch Teil II benötigen, bitten wir, ihren Postboten bald zu unterrichten.

SCHRIFTFÜHRUNG UND VERLAG DES VERORDNUNGSBLATTES VON GROSS-BERLIN

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestraße 61. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK O (46) 263 vom 13. Juni 1948 und Nr. BK O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 6. 49